

- 2 -

Mandanten zunächst aufzufordern, sich diesem gegenüber hinreichend strafbewehrt zu verpflichten, es zu unterlassen,

durch folgende Äußerungen den Eindruck zu erwecken, mein Mandant habe Ihnen gegenüber moniert, dass in dem WiSo-Beitrag über ihn vom 6.12.2010 von einem „Gutachten“ die Rede sei, weil das betreffende Werk tatsächlich mit „gutachterliche Stellungnahme“ bezeichnet sei und weil sich mein Mandant wegen dieser unrichtigen Bezeichnung in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sah:

„Der Krebsarzt Dr. med. Nikolaus Klehr, dem etliche Medien seit gut zwei Jahrzehnten Unrecht tun, das von tüchtigen Advokaten korrigiert wird, hat mich durch seinen Hamburger Anwalt auffordern lassen, keine in seiner Praxis mit versteckter Kamera gefertigten Aufnahmen mehr zu verbreiten, die das ZDF (WISO) am 06.12.2010 ausgestrahlt hatte.

[...]

Herr Dr. Klehr ist ferner betrübt darüber, dass in dem Beitrag von einem „Gutachten“ der Charité die Rede war, was angeblich falsch sei. Wie ich erfahren habe, zierte das Werk die Bezeichnung „gutachterliche Stellungnahme“. Der Leserschaft meines launigen Blogs wird daher dringend empfohlen, ihre Wahrnehmung diesbezüglich terminologisch zu präzisieren, um solch gravierende Persönlichkeitsverletzungen des freundlichen Dr. Klehr zu vermeiden.“

Bitte übersenden Sie mir Ihre Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bis zum

Donnerstag, den 31. März 2011, 18.00 Uhr,

ordnungsgemäß unterzeichnet zurück. Sollte die Erklärung nicht fristgerecht hier eingehen, werde ich meinem Mandanten empfehlen, ohne weitere Mitteilung gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Sven Krüger
Rechtsanwalt